

**Hauptsitz**

Im Feld 2  
 6060 Sarnen  
 041 666 22 11  
 info@okb.ch  
 www.okb.ch  
 CHE-110.142.493



**Obwaldner  
Kantonalbank**

Vorsorgestiftung Sparen 3  
 der Obwaldner Kantonalbank

## Begünstigung im Todesfall

Name/Vorname
Strasse/Nr.
PLZ/Ort
Geburtsdatum
Kunden-Nr.
Zivilstand

### Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Begünstigungsregelung der Vorsorgestiftung Sparen 3 der Obwaldner Kantonalbank richtet sich nach Art. 2 der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3).

Demnach sind folgende Personen als Begünstigte zugelassen:

Kategorie 1: Der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin oder Partner

Kategorie 2: Die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind (gem. Bundesgericht wird eine Mindestdauer von zwei Jahren verlangt), oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

Kategorie 3: Die Eltern

Kategorie 4: Die Geschwister

Kategorie 5: Die übrigen Erben

### Anpassung der Begünstigungsregelung

1. Die oder der Vorsorgenehmende kann eine oder mehrere Personen unter der Kategorie 2 genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen:

Bezeichnung Begünstigte*	Name	Vorname	Adresse	Geburtsdatum	Anteil in Prozent

\*Bezeichnung der Begünstigten: Nachkomme, Konkubinats Partnerin oder Konkubinats Partner, Unterstützungspflichtige

2. Sind keine Begünstigte gemäss Kategorie 1 und 2 vorhanden, hat die oder der Vorsorgenehmende das Recht, die Reihenfolge der Begünstigten der Kategorie 3 bis Kategorie 5 zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen:

Bezeichnung Begünstigte*	Name	Vorname	Adresse	Geburtsdatum	Anteil in Prozent

\*Bezeichnung der Begünstigten: Eltern, Geschwister, übrige Erben

Die vorstehende Begünstigungsregelung hebt allfällige früher der Vorsorgestiftung gemeldete Anweisungen vollumfänglich auf. Sie gilt für sämtliche mit der Vorsorgestiftung Sparen 3 der Obwaldner Kantonalbank unterhaltenen Geschäftsbeziehungen. Die von der oder dem Vorsorgenehmenden mitgeteilte Begünstigungsregelung gilt – vorbehältlich eines Widerrufs – auch dann weiter, wenn sich die Sachumstände nachträglich geändert haben. Allfällige Änderungen betreffend Name, Adresse, Zivilstand, Lebensgemeinschaft, Begünstigungsregelung und Personalien der Begünstigten sind umgehend schriftlich der Vorsorgestiftung zu melden. Die Vorsorgestiftung bescheinigt den Empfang der Änderung der Begünstigungsregelung, wird diese indessen nicht auf deren materielle Gültigkeit hin prüfen, da ihr die konkreten Familienverhältnisse vielfach nicht bekannt sind und diese zudem im Lauf der Zeit ändern können.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Für interne Zwecke	Datum	Visum
<input type="checkbox"/> Unterschrift geprüft		